



Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

An alle
Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter
im gesamten Kreisgebiet
des Landkreises Darmstadt-Dieburg

**Fachbereich
Veterinärwesen, Verbraucherschutz**
Fachgebiet
Veterinärverwaltung

Kontaktperson Herr Groß
06151 881-1820
veterinaeramt@ladadi.de
www.ladadi.de

Service-Nr.: 115 (ohne Vorwahl) 

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Mein Zeichen
420-19b 26/23 u. 1.17.020/5-02/26 (Vfg)

Datum
06.01.2026

Allgemeinverfügung zur Umsetzung verschärfter Biosicherheitsmaßnahmen

Aufgrund des nach wie vor bestehenden Risikos einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel, sowohl in Deutschland als auch im Kreisgebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg, ergeht gemäß Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b), Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b), Abs. 2 und Art. 55 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 vom 09.03.2016 i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl I S. 1665, 2664) und des § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2852) für den Landkreis Darmstadt-Dieburg folgende

Postanschrift:
Der Landrat des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:
Kreishaus Darmstadt
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt-Kranichstein
06151 881-0

Fristenbriefkasten:
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Telefonische Erreichbarkeit:
Mo. – Do. 08:00 – 15:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

Termine nur nach vorheriger Vereinbarung

Bankverbindung:
Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14
USt-IdNr. DE111608693

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

I.

In Geflügelhaltungen sind folgende verschärzte Biosicherheitsmaßnahmen umzusetzen:

1. In allen Geflügelhaltungen sind DVG-gelistete Desinfektionsmittel und Schutzkleidung bereitzuhalten.
2. Der Personenverkehr in den Geflügelhaltungen ist zu dokumentieren.



Seite 2 des Schreibens vom 06.01.2026

3. Mobile Geflügelverkäufer haben den Tag, die Uhrzeit und den Ort des Verkaufes innerhalb des Landkreises Darmstadt-Dieburg mindestens 7 Tage vorab der zuständigen Behörde, dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Veterinärwesen und Verbraucherschutz -Veterinäramt-, zu melden.
4. Das Mieten und Vermieten von Geflügel im Landkreis Darmstadt-Dieburg ist mindestens 7 Tage vorab der zuständigen Behörde, dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Veterinärwesen und Verbraucherschutz -Veterinäramt-, unter Angabe von Zeitraum und Herkunfts- bzw. vorübergehendem Bestimmungsort sowie Tierzahl zu melden.

II.

Die sofortige Vollziehung der unter I Ziffer 1-4 dieser Verfügung angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 6868), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) im öffentlichen Interesse angeordnet

III.

Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt rechtswirksam (§ 43 Abs. 1 HVwVfG). Diese Verfügung sowie ihre Begründung können beim Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Veterinärwesen und Verbraucherschutz -Veterinäramt-, **Jägertorstraße 207 in 64289 Darmstadt**, von **Montag bis Donnerstag** in der Zeit von **08:00 Uhr bis 15:00 Uhr** sowie am **Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr** eingesehen und unter <https://www.ladadi.de/verkehr-verbraucherschutz-sicherheit/veterinaeramt/allgemeinverfuegungen.html> abgerufen werden.

Begründung:

Zu I Ziffer 1 – 4:

Deutschland und Europa erlebte zwischen dem 30. Oktober 2020 und April 2021 eine schwerste Geflügelpest-Epizootie. Trotz eines deutlichen Rückgangs von Fällen und Ausbrüchen im Laufe des Frühjahrs 2021 erfolgten Nachweise von HPAIV H5 bei Wasser- und Greifvögeln über den Sommer 2021 hinweg, vor allem in den nordischen Ländern Europas.

Die Lage in Deutschland und im Kreisgebiet des Landkreises Darmstadt Dieburg stellt sich seit dem 01.09.2025 wie folgt dar:

In seiner Risikoeinschätzung vom 20. Oktober 2025 zum Auftreten von HPAI H5 in Deutschland, bewertete das Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (Friedrich-Loeffler-Institut, FLI) das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland als hoch.

Zwischen dem 01. September und 20. Oktober 2025 wurden in Deutschland 15 HPAIV H5N1-Ausbrüche bei Geflügel in sieben Bundesländern festgestellt. Betroffen waren Hühner, Gänse, Enten und Puten mit den Produktionsrichtungen Mast, Zucht- und Legehennenbetriebe.



Seite 3 des Schreibens vom 06.01.2026

Im Zeitraum 20. Oktober bis zum 31.10.2025 kam es zu bestätigten Ausbruchsfällen in mehreren direkt benachbarten Landkreisen sowie zu vermehrten Funden toter Wasser- und Wildvögel und zu vereinzelten bestätigten Fällen von an Geflügelpest verendeten Tieren im Kreisgebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland wird vom Friedrich-Löffler-Institut laut Risikoeinschätzung vom 09.12.2025 nach wie vor als hoch als hoch eingestuft, wobei ortsspezifische Seuchenlagen und Geflügelpestgeschehen vor Ort einzeln zu bewerten und zu berücksichtigen sind.

Das Friedrich-Löffler-Institut empfiehlt dringend, Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelhaltungen zu überprüfen und, wenn nötig, zu verbessern.

Dieser Risikoeinschätzung schließt sich die zuständige Veterinärbehörde des Landrates des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Veterinärwesen und Verbraucherschutz -Veterinäramt- an und leistet der o.g. Empfehlung mit dieser Verfügung folge.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung von Hühnern, anderem Geflügel aber auch Wildvögeln, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen für die betroffenen Haltungen zur Folge hat und zu schweren klinischen Erscheinungen bis hin zum Tod führt. Das Auftreten der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen führt zu erheblichen Handelsbeschränkungen und damit zu weiteren erheblichen wirtschaftlichen Schäden.

In Anbetracht dieser Gegebenheiten sind die Anordnungen unter I Ziffer 1 – 4 im Kreisgebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg gemäß Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b), Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b), Abs. 2 und Art. 55 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 vom 09.03.2016 i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl I S. 1665, 2664) und des § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2021 (BGBl. I S. 2852) um die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel zu vermeiden, geeignet, erforderlich und angemessen.

Nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 haben Halter von Tieren geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren in Bezug auf gehaltene Tiere und Erzeugnisse zu ergreifen.

Die zuständige Behörde kann gem. Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b), Abs. 2 und Art. 55 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. der Geflügelpest-Verordnung vom 15.10.2018 in der o.g. gültigen Fassung die erforderlichen Seuchenpräventions- und bekämpfungsmaßnahmen ergreifen, soweit ein Verdacht auf das Auftreten der Geflügelpest gegeben ist.

Da bereits Ausbrüche bei Wildvögeln in benachbarten Landkreisen und auch im Kreisgebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg, zuletzt am 02.12.2025, gemeldet und dokumentiert wurden, ist das Risiko



Seite 4 des Schreibens vom 06.01.2026

eines Eintrages und einer Verschleppung bzw. Verbreitung innerhalb des Kreisgebietes des Landkreises Darmstadt-Dieburg, wenn auch vermindert, noch immer gegeben und es ist erforderlich und angemessen, die Biosicherheitsmaßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt zu erhöhen bzw. Vorsorge zu treffen, um einer Verschleppung des Virus in Geflügelhaltungen bei einem erneutem Ausbruch der Geflügelpest entgegen zu wirken. Die getroffenen Anordnungen sind geeignet, die mit diesen verfolgten Zwecken zu erreichen.

Die effektive Vorbeugung und Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden sind höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der getroffenen Anordnungen verschont zu werden. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die hier getroffenen Maßnahmen noch niederschwellig sind und überwiegend in vorbeugenden Anzeige- und Dokumentationspflichten sowie in Vorhaltemaßnahmen von Desinfektionsmaterialien und Schutzkleidung bestehen.

Es wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, sobald es die Lage erneut erfordert, eine allgemeine Aufstallpflicht sowie erneut weitergehende Biosicherheitsmaßnahmen kurzfristig angeordnet werden. Es wird dringend empfohlen, die hierzu nötigen Maßnahmen vorzubereiten, damit die Aufstellung des gehaltenen Geflügels und weitere Biosicherheitsmaßnahmen bei Anordnung kurzfristig umgesetzt werden können.

Zu II:

Für den Fall eines erneuten Ausbruches der Aviären Influenza/Geflügelpest muss sichergestellt werden, dass alle nach den für die Geflügelpest maßgeblichen Rechtsvorschriften zu treffenden Anordnungen sofort greifen und ohne zeitliche Verzögerung umgesetzt werden können. Für eine wirksame Bekämpfung der Geflügelpest ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnungen unter I Ziffer 1 - 4 dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282) anzuordnen. Ohne die unter I Ziffer 1 – 4 getroffenen Maßnahmen bestünde die Gefahr, dass sich die Tierseuche im Ausbruchsfall schnell weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden, da erforderliche Vorbeuge- und Abwehrmaßnahmen zu spät umgesetzt und diese zu spät greifen würden.

Nur wenn die unter I Ziffer 1 – 4 getroffenen Maßnahmen sofort greifen, kann die Tierseuche im erneuten Ausbruchsfalle wirksam eingedämmt und bekämpft werden. Die effektive Vorbeugung und Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden sind höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der Anordnungen verschont zu werden. Im überwiegenden öffentlichen Interesse muss daher sichergestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen sofort vollzogen werden können. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund eines Ausbruchs der Aviären Influenza/Geflügelpest bei Hausgeflügel rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und den damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere aber auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für die betroffenen Tiere, kann sich die zuständige Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung der Seuche einlassen. Nur wenn die angeordneten Maßnahmen zur erhöhten Biosicherheit sofort und umfassend greifen,



Seite 5 des Schreibens vom 06.01.2026

kann das Risiko der Übertragung der Tierseuche auf Geflügel im erneuten Ausbruchsfall begrenzt werden. Persönliche und wirtschaftliche Interessen einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, haben demgegenüber zurückzutreten.

Die Anordnung der Biosicherheitsmaßnahmen im Kreisgebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg unter I Ziffer 1 – 4 ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu versehen, um bei einem Ausbruch den Eintrag der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel und den Eintrag sowie die Weiterverbreitung des Virus zu verhindern. Es besteht ein übergeordnetes Interesse daran, die Ein- und Weiterverschleppung der Tierseuche wirksam einzudämmen und zu verhindern. Das überwiegende Interesse der Allgemeinheit an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erfordert, dass die Pflicht zur Einhaltung der angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen sofort und umfassend greift und dessen Wirksamkeit nicht durch die Einlegung von Rechtsbehelfen für geraume Zeit gehemmt wird.

Zu III:

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 78, 81) gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die zuständige Behörde in Ausübung pflichtgemäßem Behördenermessens Gebrauch gemacht, da die unter I Ziffer 1 - 4 angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen im Interesse einer vorbeugenden und wirksamen Tierseuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen. Da mit der Verfügung ein großer Adressatenkreis angesprochen wird, wäre eine Einzelbekanntmachung untunlich, da sie die Effizienz der tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigen würde. Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Biosicherheitsmaßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es ebenso im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Abs. 4 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend zu verkürzen (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Nach den bereits unter I – III gemachten Ausführungen sowie aufgrund der nach wie vor bestehenden Gefährdungssituation erfolgen die Anordnungen unter I Ziffer 1 - 4 sowie unter II und III in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens der zuständigen Behörde.

Die Zuständigkeit des Landrates des Landkreises Darmstadt-Dieburg ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und –vorsorge (VLEVollzG) vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.2023 (GVBl. S.40), da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung (ZustVVLF) vom 08. November 2010 (GVBl I 354), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2021 (GVBl. S. 843) keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.



Seite 6 des Schreibens vom 06.01.2026

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu erheben.

Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg einzulegen. Der Widerspruch kann

- 1) schriftlich bei dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Fachbereich 420 Veterinärwesen, Verbraucherschutz, 64276 Darmstadt oder
- 2) zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Fachbereich 420 Veterinärwesen, Verbraucherschutz, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt oder
- 3) mittels eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, per E-Mail an kreisverwaltung@ladadi.de oder
- 4) mittels eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) des Landkreises Darmstadt-Dieburg oder
- 5) durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde
 - a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach oder
 - b) aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder
 - c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung,

erhoben werden.

Die elektronischen Postfächer im Sinne der Nr. 5 b) und der Nr. 5 c) müssen nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet worden sein.

Durch eine gewöhnliche E-Mail kann keine rechtsverbindliche Erklärung abgegeben und kein Widerspruch eingelebt werden.

Hinweise zu den Anforderungen der elektronischen Kommunikation finden sich unter www.ladadi.de/elektronische-kommunikation.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.



Seite 7 des Schreibens vom 06.01.2026

Weitere Hinweise:

Anzeigepflicht:

Gemäß § 26 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen (Viehverkehrsverordnung) i. V. m. § 2 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ist, wer u. a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, verpflichtet, dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart anzugeben und der zuständigen Behörde mitzuteilen, ob die Haltung in Ställen oder im Freien erfolgt.

Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig i. S. des § 64 Nr. 19, Nr. 29 und Nr. 40 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4a des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2852) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Sonstige Hinweise:

Jeder Verdacht auf Geflügelpest ist meiner Behörde unverzüglich zu melden (Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429).

Darmstadt, den 06.01.2025

gez.

Lutz Köhler

Erster Kreisbeigeordneter